



Abfallwirtschaftssatzung

Gültig ab 01. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Eingangsformel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausnahmen, Befreiungen, Härtefälle
- § 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 6 Abfallarten
- § 7 Begriffsbestimmungen
- § 8 Auskunfts-, Anzeige-, Nachweis- und Duldungspflichten

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 9 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 10 Vom Einsammeln und Befördern des Landkreises ausgeschlossene Abfälle
- § 11 Bereitstellung der Abfälle
- § 12 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 12a Getrenntes Einsammeln von Bioabfällen
- § 13 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen (Problemstoffen)
- § 14 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 15 Hausmüllabfuhr, Gewerbemüllabfuhr
- § 16 Zugelassene Abfallgefäße für die Hausmüllentsorgung
- § 17 Zugelassene Abfallgefäße für die Gewerbemüllabfuhr
- § 17a DIN-Behälter
- § 18 Hausmüllabfuhr
- § 19 Sonderabfahren (Holsystem)
- § 20 Gewerbemüllabfuhr
- § 21 Störungen der Abfuhr
- § 22 Durchsuchung und Wegnahme bereitgestellter Abfälle, Eigentumsübergang

III. Entsorgung von Abfällen

- § 23 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 24 Benutzung sonstiger Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

IV. Benutzungsgebühren

- § 25 Gebührenpflicht, Grundsätze
- § 26 Gebührenschuldner
- § 27 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei der Hausmüllabfuhr
- § 28 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen bei Sonderabfahren
- § 29 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei der Gewerbemüllabfuhr
- § 30 Benutzungsgebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen
- § 31 Kosten und Auslagen
- § 32 Benutzungsverhältnis sowie Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 33 Änderungen in der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung

V. Schlussbestimmungen

- § 34 Haftung
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Hinweise

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung –AWS) des Landkreises Karlsruhe

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 5. Beseitigung.
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Abs. 4 auf die Städte und Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe
 - a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis bzw. dessen Beauftragten dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
- (4) Der Landkreis hat auf Grund von § 6 Abs. 2 Nr. 4 LAbfG in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung folgende Aufgaben übertragen:

1. auf die Gemeinde Pfinztal die Entsorgung von Bodenaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist.
2. auf die Städte und Gemeinden Bretten, Kraichtal, Kürnbach, Oberderdingen, Oberhausen-Rheinhausen, Sulzfeld und Ubstadt-Weiher ganz oder teilweise die Entsorgung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese Abfälle nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind.
3. auf die Städte und Gemeinden, Rheinstetten und Weingarten die Verwertung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese Verwertungsabfälle nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind.

Die genannten Städte und Gemeinden erlassen im Rahmen der geltenden Übertragungsvereinbarungen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung. Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG gilt gemäß § 6 Abs. 4 LKreiWiG in Verbindung mit § 72 Abs.1 KrWG fort.

- (5) Die Beseitigung der Klärschlämme der Verbandsmitglieder des Klärschlammverbandes Karlsruhe-Land wurde nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG auf den Klärschlammverband Karlsruhe-Land übertragen. Die Übertragung gilt nach § 72 Abs.1 Satz 1 KrWG fort.
- (6) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet (Berechtigte und Verpflichtete), ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle dem Landkreis zu überlassen.
- (2) Die Berechtigung und Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die sonstigen Abfallbesitzer, insbesondere Selbstanlieferer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
 - a) für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung zugelassen ist.
 - b) für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, soweit die Verpflichteten zu einer Verwertung auf dem von ihnen im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese beabsichtigen.

§ 4

Ausnahmen, Befreiungen, Härtefälle

- (1) Der Landkreis kann bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen allgemein oder **auf Antrag** des Abfallerzeugers oder -besitzers im Einzelfall regeln, dass diese Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder den vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen überlassen werden, soweit der Landkreis die Abfuhrleistung (Holsystem) nicht erbringen kann. Dies gilt auch, wenn die besonderen Verhältnisse beim Abfallerzeuger oder -besitzer einer Nutzung der Gewerbemüllabfuhr entgegenstehen und von diesem nachgewiesen wird, dass die von der Einzelfallregelung erfassten Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Eine Vorhaltepflcht für Abfallgefäße nach § 17 Abs. 5 Satz 1 besteht in diesen Fällen nicht. Eine Einzelfallregelung nach Satz 1 wird stets widerruflich erteilt und setzt in der Regel voraus, dass die Abfälle nicht im Rahmen der Gewerbemüllabfuhr eingesammelt und befördert werden können. § 8 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall auf **Antrag** von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.
- (4) Führt die nach § 29 Abs. 4 ermittelte Nutzfläche bei der Bemessung der Jahresgebühr zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte, so legt der Landkreis nach eigenen Erkenntnissen bzw. Ermittlungen bzw. auf Antrag des Verpflichteten im Einzelfall die angemessene geringere Nutzfläche fest, soweit die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbart ist.

§ 5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von
 - Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen und
 - Küchen- und Speiseabfällen aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen, soweit es sich nicht um tierische Nebenprodukte im Sinne von § 2 Nr. 2 KrWG handelt, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal der Entsorgungsanlagen hervorrufen können, insbesondere
 - a) ekelerregende, übelriechende oder gesundheitsgefährdende Stoffe,
 - b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist, insbesondere Gifte und ätzende Stoffe,
 - c) leicht- und selbstentzündliche, heiße, glimmende oder glühende, ausgasende, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) asbesthaltige Speicherheizgeräte,
 - f) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können und Stoffe, die auf Grund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen sowie Körperteile und Organe.
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung, wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen, eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.

3. Abfälle, die Gefahren für die Abfallentsorgungsanlagen und/oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können, oder in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät auf den Einrichtungen nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - c) Gummi- und Reifenabfälle, soweit sie nicht klein geschnetzelt sind,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 - e) schlammförmige Abfälle, die einen Trockenrückstand von weniger als 85 % aufweisen und den Zuordnungswerten der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) nicht entsprechen.
 4. Abfälle in solchen Mengen, dass der Betrieb der Entsorgungsanlagen beeinträchtigt würde.
 5. Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen, oder nach den Zulassungsgenehmigungen für die Entsorgungsanlagen dort nicht zugelassen sind.
 6. Abfälle, soweit diese von den Zulassungsgenehmigungen der vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen nicht erfasst sind.
 7. Gefährliche Mineralfaserabfälle und asbesthaltige Abfälle.
 8. Abzulagernde Abfälle und Stoffe, die unter § 7 Deponieverordnung (DepV) fallen und/oder welche für die Entsorgung auf Siedlungsabfalldeponien die Zuordnungswerte der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung und/oder andere nach der Zulassungsgenehmigung der jeweiligen Entsorgungsanlage geforderten Grenzwerte nicht einhalten.
 9. Abzulagernde Abfälle und Stoffe, die Gefahren für Gewässer oder Boden hervorrufen oder schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen herbeiführen können, insbesondere lösliche Salze und Altöle.
 10. Organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
 11. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
 12. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen oder zulassen.
- (4a) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Die Berechtigten und Verpflichteten haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.
- (6) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können von den Berechtigten und Verpflichteten dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

mit dessen Zustimmung überlassen werden, soweit dieser im Rahmen der eigenen Abfallverwertung entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stellt.

§ 6

Abfallarten

- (1) **Altautos** sind die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegenden Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG.
- (2) **Altholz** sind Holz- und Holzwerkstoffe jeglicher Art nach Gebrauch (z.B. Möbel) sowie Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung, die den Altholzkategorien A I bis A III gemäß der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet werden, soweit es sich nicht um unbelastete Bearbeitungsrückstände aus der Verarbeitung von naturbelassenem Holz handelt, die als Produkt einer stofflichen bzw. energetischen Weiterverarbeitung zugeführt werden.
- (3) **Schadstoffbelastetes Altholz** der Kategorie IV gemäß der Altholzverordnung in der jeweils geltenden Fassung ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, Fenster (ohne Glaseinbaut), Außentüren sowie sonstiges mit Holzschutzmitteln verunreinigtes Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung **nicht** den Altholzkategorien A I bis A III zugeordnet werden kann.
- (4) **Altreifen** sind unzerkleinerte Reifen ohne Felgen von Fahrzeugen, insbesondere Fahrrad-, Motorrad- und Pkw-Reifen sowie Reifenschläuche.
- (5) **Asbest- und Mineralfaserabfälle** sind Abfälle, die festgebundene Asbestfasern enthalten, sowie nicht verwertbare Mineralwolle aus Glas, Stein oder Schlacken und sonstigen künstlichen Mineralfasern.
- (6) **Bauschutt** sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.

Verwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung ist Bauschutt ohne schädliche Verunreinigungen, der sich als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Recyclingbaustoffen eignet, insbesondere Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Steine.

Nicht verwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung ist Bauschutt, mit oder ohne schädliche Verunreinigungen, der sich nicht für die Herstellung von Recyclingbaustoffen eignet und mindestens die Zuordnungswerte der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung enthält, insbesondere Baustoffe auf Gipsbasis, Bims-, Glas- und Leichtbausteine, Porenbeton und Straßenaufbruch.
- (7) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.
- (8) **Bodenaushub** ist unbelastetes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- oder Felsmaterial.
- (9) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Dabei sind **Elektro-Großgeräte** solche Abfälle, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt. **Elektro-Kleingeräte** sind Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt, wie z.B. Bildschirme, Monitore, TV-Geräte, Lampen, Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik.
- (10) **Flachglas** ist Fenster-, Auto-, Spiegel-, Sicherheits- und drahtverstärktes Glas, Glasscheiben ohne Rahmen und sonstiges Flachglas mit Ausnahme von Glasverpackungen und nicht verwertbaren Spezialgläsern.
- (11) **Altfenster** sind Fensterrahmen aus Holz, Kunststoff und Metall mit Glaseinbaut.

- (12) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die im Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (13) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Abfälle nach Abs. 12, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (14) **Hausmüll** sind Abfälle im Sinne von § 7 Abs. 1, wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet zugelassenen Abfallgefäßen im Rahmen der Hausmüllabfuhr regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (15) Batterien und Altbatterien sind Gerätebatterien, Batterien für leichte Verkehrsmittel (im Folgenden „LV-Batterien“) und Starterbatterien im Sinne von Art. 3 Abs. 9, 11 und 12 der Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien.
- (16) **Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe)** sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze.
- (17) **Schlämme** sind bei der Behandlung von Abwasser oder Wasser in Abwasserbehandlungs- und Wasseraufbereitungsanlagen anfallende ausgefaulte und stabilisierte Schlämme sowie sonstige Schlämme in entwässerter, getrockneter oder in sonstiger, ohne Zuschlagstoffe verfestigter Form.
- (18) **Metalle** sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 9 fallen.
- (19) **Separierungsreste** sind nicht verwertbare Reste aus der Separierung von unbelastetem, natürlich gewachsenem oder bereits verwendetem, nicht verunreinigtem Erd- oder Felsmaterial in stationären Verwertungsanlagen, wie Übergrößen und Störstoffe nach händischer oder maschineller Separierung, insbesondere von humosen, bindigen, kiessandigen und felsigen Böden.
- (20) **Sonstige Gewerbeabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die **nicht** im Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind.
- (21) **Sperrmüll** sind feste, bewegliche und hauptsächlich in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer sperrigen Größe und Form nicht in die zur Verfügung stehenden, zugelassenen Abfallgefäße passen und getrennt von der Hausmüllabfuhr im Rahmen von Sonderabfuhrungen eingesammelt werden. Sperrmüll sind: Restsperrmüll (Abs. 22), Altholz (Abs. 2), Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Abs. 9) und Metalle (Abs. 18). Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere: Glas, Altreifen, Problemstoffe und Baustellenabfälle, Papierabfälle, Kartonen, Farbeimer, mit Restabfall befüllte Säcke und Kartons.
- (22) **Restsperrmüll** sind sperrige Abfälle im Sinne von Abs. 21, soweit sie aufgrund der Art und Beschaffenheit nicht den Abfallarten Altholz (Abs. 2), Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Abs. 9) und Metallen (Abs. 18), zuzuordnen sind. Als Restsperrmüll gelten z.B. Teppiche und sperrige Kunststoffteile und sonstige Materialverbunde.
- (23) **Straßenaufbruch** sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßen- oder Wegebau oder sonstigen Verkehrsflächen verwendet waren.
- (24) **Thermisch behandelbare Abfälle** sind brennbare Abfälle, ausgenommen Klärschlämme aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen.
- (25) **Thermisch nicht behandelbare Abfälle** sind **nicht** brennbare Abfälle, die höchstens den Zuordnungswerten der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung entsprechen.
- (26) **Verunreinigter Bodenaushub** ist belastetes, verunreinigtes Bodenmaterial.

- (27) **Wilder Müll** sind Abfälle der Abfallarten der Absätze 2 bis 26 und der Absätze 28 bis 33, die in unzulässiger Weise außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagert wurden, soweit eine Entsorgungspflicht nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung i. V. m. § 9 Abs. 3 LKreiWiG besteht.
- (28) **Photovoltaikmodule** sind elektrische Vorrichtungen, die zur Verwendung in einem System bestimmt sind und zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie entworfen, zusammengesetzt und installiert werden.
- (29) **Lampen** sind Einrichtungen zur Erzeugung von Licht, dazu gehören Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Entladungslampen, Niederdruck-Natriumdampflampen, LED-Lampen, sonstige Beleuchtungskörper mit Ausnahme von Glühlampen.
- (30) **Bioabfälle** sind Grünabfälle und Biogut die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme biologisch abgebaut werden können. Keine Bioabfälle sind insbesondere Fäkalien und Abfälle, an denen Fäkalien anhaften, z.B. Tierstreu, sowie Windeln, Textilabfälle, Verbundstoffe und Gegenstände aus langlebigen Biokunststoffen wie z.B. Einweggeschirr, Kaffeekapseln, Bambusgegenstände und Folien.
- (31) **Biogut** sind Nahrungs- und Küchenabfälle sowie sonstige biologisch abbaubare Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit sie dem Abfallschlüssel 20 03 01 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) zugeordnet und in nach dieser Satzung zugelassenen Biobeuteln gesammelt werden können.
- (32) **Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle)** sind pflanzliche Abfälle, die dem Abfallschlüssel 20 02 01 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) zugeordnet werden und die innerhalb bebauter Ortslagen auf zu Wohnzwecken und gewerblich genutzten Grundstücken und auf öffentlichen Flächen, insbesondere in Parkanlagen und auf Friedhöfen anfallen. Hierzu gehören Grasschnitt sowie krautige und holzige Grünabfälle.
- (33) **Textilabfälle** sind sowohl gut erhaltene als auch beschädigte Kleidungsstücke, wie insbesondere Pullover, Jeans, T-Shirts, Unterwäsche, Stoffreste sowie Schuhe und nicht verunreinigte Haushaltstextilien wie Woldecken, Federbetten, Gardinen und Stoffreste.

§ 7 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) **Andere Herkunftsbereiche** sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushaltungen im Sinne von Abs. 1 sind, insbesondere Geschäfte, Betriebsstätten, Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen, forst- und landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien.
- (3) **Fest an die Gewerbemüllabfuhr des Landkreises angeschlossene Grundstücke** sind diejenigen regelmäßig genutzten Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderem Herkunftsbereich anfallen und ausreichende Abfallgefäße zur Abfalleinsammlung bereit zu stellen sind bzw. bereit gestellt werden.
- (4) **Nicht fest an die Gewerbemüllabfuhr des Landkreises angeschlossene Grundstücke** sind diejenigen Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderem Herkunftsbereich anfallen und die noch nicht bestimmungsgemäß genutzt werden (z.B. gewerbliche Baugrundstücke).
- (5) **Grundstück** ist ein solches im grundbuchrechtlichen Sinne. Als Grundstück gilt auch eine Gesamtheit von grundbuchrechtlichen Grundstücken, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von §§ 2 und 70 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes bilden.

- (6) **Grundstückseigentümer** sind die grundbuchmäßigen Eigentümer sowie die diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigten, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (7) **Nutzfläche (NF)** ist die mit den Außenmaßen von Gebäuden überbaute Fläche von gewerblich genutzten Grundstücken vervielfältigt mit der Zahl der zugehörigen Geschosse. Erstreckt sich die Nutzung über mehrere aneinandergrenzende Grundstücke, bestimmt sich die Nutzfläche nach der Gesamtheit aller Nutzungen auf diesen Grundstücken. Die Nutzfläche privater Haushaltungen (Werks- und Betriebswohnungen bzw. bei gemischt genutzten Grundstücken) bleibt unberücksichtigt.
- (8) **Wohn- bzw. Gewerbeeinheit** ist jeder für sich abgeschlossene Bereich mit in der Regel zusammen liegenden Räumen, der die Führung eines selbständigen Haushalts (Wohneinheit) bzw. einer selbständigen Einrichtung nach Abs. 2 (Gewerbeeinheit) ermöglicht.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige-, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Die Verpflichteten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über die Herkunft (Anfallstelle/Ort des Anfalls, Abfallerzeuger) verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskünfte zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie für die Feststellung der Gebührenbemessungsgrundlagen zur Auskunft über die Nutzung bzw. Nutzungsart des Grundstücks, Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallgefäße bzw. Art und Fassungsvermögen der Anlieferfahrzeuge und die Nutzfläche (NF) verpflichtet. Sofern mehrere Berechtigte und Verpflichtete gemeinsam ein Grundstück nutzen, haben sie dem Landkreis einen allein verantwortlichen Bevollmächtigten zu benennen, der die Gefäßausstattung nach § 16 bestimmt und den Abfuhrturnus nach § 18 Abs. 2 festlegt. Änderungen, die das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen, sind dem Landkreis von den Verpflichteten unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Eintritt des Ereignisses, mitzuteilen.

Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen hat der Verpflichtete nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossene Abfälle handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen oder vom Annahmepersonal zwischengelagert werden. Ist die Zulässigkeit der Entsorgung nicht eindeutig nachgewiesen bzw. nachweisbar, kann der Landkreis Nachweise bzw. Analysen von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten und zu Lasten des Verpflichteten selbst veranlassen oder die Erbringung der Nachweise bzw. Analysen von dem Verpflichteten verlangen.
- (3) Die Benutzung des Entsorgungszentrums Bruchsal sowie der Annahmestellen für Selbstanlieferungen in Ettlingen und Bretten zur Entsorgung von sonstigen Gewerbeabfällen zur Beseitigung erfordert eine vorherige, gebührenpflichtige **Entsorgungszulassung** (EZ) durch den Landkreis. Die Benutzung der Gewerbemüllabfuhr des Landkreises zur Entsorgung von sonstigen Gewerbeabfällen zur Beseitigung erfordert den Abschluss einer **Entsorgungsvereinbarung** (EV) zwischen dem Verpflichteten und dem Landkreis.

Die Benutzung der Sammelstellen für Grünabfälle des Landkreises zur Getrenntsammlung der Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von Grundstücken, die nicht nach § 17 Abs. 8 für die Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassen wurden, erfordert die Vorlage der vom Landkreis ausgegebenen Kundennummer.

Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem **Entsorgungsnachweis** (EN) oder einem **Sammelentsorgungsnachweis** (SN) zulässig.

- (4) Die Beauftragten des Landkreises sind befugt, Kontrollen der bereitgestellten bzw. angelieferten Abfälle durchzuführen. Soweit festgestellt wird, dass diese nicht gemäß den Bestimmungen dieser Satzung überlassen werden, werden sie zurückgewiesen bzw. zwischengelagert.
- (5) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern von Abfällen

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Das **Holsystem** des Landkreises umfasst die Einsammlung durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere privaten Unternehmen im
 - a) Umleersystem mit Regel- oder Abrufabfuhr
 - b) Containersystem mit Regel- oder Abrufabfuhr
 - c) Sammelsystem (lose Sammlung) mit Regel-, Abruf-, oder Serviceabfuhr.

Das Umleersystem des Landkreises umfasst die Entleerung von speziellen Umleerbehältern im Rahmen von Sammeltouren von unterschiedlichen Grundstücken durch spezielle Einsammelfahrzeuge. Das Containersystem umfasst die Abfuhr von speziellen Absetz-, Abroll- und Presscontainern mit Absetz- und Abrollkipperfahrzeugen. Die Containerabfuhr wird sowohl im Wechselverfahren (Tausch volle gegen leere Container) als auch im Direktverfahren (Abholung des vollen Containers, Abladen auf der Entsorgungsanlage und Rücktransport des geleerten Containers) durchgeführt. Das Sammelsystem des Landkreises umfasst die lose Sammlung im Rahmen von Abrufabfuhr sowie Serviceabfuhr.

- (2) Das **Bringsystem** des Landkreises umfasst die Selbstanlieferung von bestimmten Abfällen durch die Abfallerzeuger oder die Abfallbesitzer selbst oder einen von ihnen Beauftragten an den Entsorgungsanlagen des Landkreises.

§ 10

Vom Einsammeln und Befördern des Landkreises ausgeschlossene Abfälle

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind neben den in § 5 Abs. 1, 2, und 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die zu Beschädigungen der Abfallgefäße oder Transporteinrichtungen führen können,
2. Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge und/oder Beschaffenheit oder aus sonstigen logistischen Gründen nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können oder die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen,
3. Sperrmüll in einer Menge, die üblicherweise nicht in privaten Haushalten anfällt,
4. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen.

§ 11

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG an den Landkreis unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zur Abholung im Rahmen der öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen des Landkreises zu bringen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Sie haben die erforderlichen Abfallgefäße, die für die Überlassung der Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitgestellt werden, beim Landkreis nach Maßgabe von § 16 und § 17 anzufordern oder anzumelden. Bei der Anforderung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 mit einem Gefäßvolumen von 1.100 l ist mit der Anforderung der Abfuhrturnus festzulegen. Bei der Anforderung von Abfallgefäßen nach § 17 Abs. 1 ist mit der Anforderung der Abfuhrturnus oder die Wahl der Abrufabfuhr festzulegen. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anforderung bzw. Anmeldung. Im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu überlassen sind, nur unregelmäßig (z.B. Baustellengrundstücke), aber vorhersehbar an, sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 rechtzeitig, mindestens 3 Arbeitstage vor dem Aufstelltermin, die erforderlichen Abfallgefäße anzufordern bzw. anzumelden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Aufstelltermin besteht nicht.
- (4) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung im Einzelfall bestimmen.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von heißen Abfällen (z.B. Aschen und Schlacken) ist nicht erlaubt. Das Einfüllen von Abfällen, die zum Festfrieren des Inhalts führen können, ist zu unterlassen. Die Abfälle dürfen durch Einstampfen, Pressen, Einschlämmen u.ä. nicht verdichtet werden. Insbesondere dürfen keine mechanische Müllpressen, außer bei vom Landkreis zugelassenen Abfallgefäßen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2c) und 2d), verwendet werden. Die im Umleersystem zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße MGB und ULB dürfen folgende Höchstgewichte nicht überschreiten:

Abfallgefäße	Max. Höchstgewicht (Brutto in kg)
MGB 60 l	40
MGB 80 l	50
MGB 120 l	60
MGB 240 l	110
MGB 660 l	310
MGB 770 l	360
MGB 1.100 l	510
ULB 3.000 l	1.500
ULB 5.000 l	2.500
ULB 7.000 l	3.500

Die im Containersystem zur Abfuhr bereitgestellten Absetzcontainer dürfen ein Höchstgewicht von maximal 7 Mg und die Abrollcontainer ein Höchstgewicht von 11 Mg (Brutto inklusive Containergewicht) nicht überschreiten.

§ 12

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Abfälle dürfen nicht in Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in Wertstoffgefäßen gem. § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 bereit zu stellen:
- Altpapier, Pappe, Kartonagen,
 - Metalle,
 - Altholz (Kategorien A I bis A III),
 - unverschmutzte und sortenreine Kunststoffe,
 - Folien und
 - gebrauchte, restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher im Sinne von § 3 Abs. 11 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG).
- (2) Außerdem können folgende Abfälle aus privaten Haushaltungen und von nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken von den Berechtigten und Verpflichteten in haushaltsüblichen Mengen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises angeliefert werden:
- Altpapier,
 - Pappe, Kartonagen,
 - Metalle,
 - Altholz (Kategorien A I bis A III) ohne Glasinhalt und in Einzelteile zerlegt mit max. Kantenlänge 2 m,
 - verwertbarer Bauschutt (in Kleinmengen bis 50 l je Anlieferung),
 - Batterien,
 - Elektrokleingeräte,
 - Lampen,
 - Textilabfälle.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Wertstoffhöfe sowie die dort jeweils anzuliefernden Abfälle werden vom Landkreis bekannt gegeben.

- (3) Flachglas kann in haushaltsüblichen Mengen beim Entsorgungszentrum Bruchsal und an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen in Waghäusel, Bretten und Karlsbad angeliefert und in die dort bereitstehenden Behälter eingegeben werden.

§ 12 a

Getrenntes Einsammeln von Bioabfällen

- (1) Bioabfälle dürfen nicht in Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 bereitgestellt werden.
- (2) Bioabfälle können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitgestellt werden (Holsystem). Die Biotonne muss so genutzt werden, dass die Bioabfälle möglichst sortenrein gesammelt werden und Beeinträchtigungen Dritter soweit wie möglich vermieden werden, insbesondere ist sie regelmäßig zu reinigen.
- (3) Außerdem kann Biogut aus privaten Haushaltungen auf den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen für Grünabfälle des Landkreises angeliefert und in die dort bereitgestellten Sammelbehälter eingegeben werden (Bringsystem). Das Bringsystem muss so genutzt werden, dass Beeinträchtigungen Dritter soweit wie möglich vermieden werden.

- (4) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG von den Berechtigten und Verpflichteten aus privaten Haushaltungen und von nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken in haushaltsüblichen Mengen von max. 5 m³ je Anlieferung auf den Sammelstellen für Grünabfälle des Landkreises angeliefert werden.
- (5) Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen für Biogut und Grünabfälle sowie die spezifischen Anlieferbedingungen bzgl. der Trennung der jeweils vorgegebenen Fraktionen auf den einzelnen Sammelstellen für Grünabfälle werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 13

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen (Problemstoffen)

- (1) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe) und unbeschädigte Starterbatterien von Fahrzeugen sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unvermischt und getrennt von anderen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen zu den mobilen Schadstoffsammelstellen des Landkreises zu bringen und dort den Beauftragten des Landkreises zu übergeben.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der mobilen Schadstoffsammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

- (2) Batterien sind getrennt von anderen Abfällen bei den Verkaufsstellen oder sonstigen Batterie-Sammelstellen zurückzugeben. Gerätebatterien nach Artikel 3 Abs. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien können an den vom Landkreis bekannt gegebenen Wertstoffhöfen und Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten entsprechend § 14 Abs. 4 übergeben werden.

§ 14

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, können wie nachfolgend geregelt bereitgestellt oder angeliefert werden:
 1. **Elektro-Großgeräte** werden in haushaltsüblichen Mengen mit Abruf- oder Serviceabfuhr abgeholt (Holsystem, § 19) oder können an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten des Landkreises angeliefert werden. Nachtspeicherheizgeräte können nach vorheriger Anmeldung und Zulassung durch den Landkreis bei der Annahmestelle für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Bruchsal angeliefert werden. Photovoltaikmodule können bei den Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten angeliefert werden.
 2. **Elektro-Kleingeräte** und Lampen können nach Gerätegruppen getrennt aus privaten Haushaltungen i.S.v. § 3 Nr. 5 ElektroG und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken in haushaltsüblichen Mengen an den Wertstoffhöfen und ohne Mengenbegrenzung an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronikaltgeräten des Landkreises angeliefert werden.
- (2) Mehr als 20 Geräte der Gruppe 1 (Wärmeüberträger), Gruppe 4 (Großgeräte) und Gruppe 6 (Photovoltaikmodule) gemäß § 14 Abs. 1 ElektroG können nur nach Voranmeldung auf den Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten des Landkreises angeliefert werden.
- (3) Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Wertstoffhöfe und der Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten werden vom Landkreis bekannt gegeben.

- (4) Batterien, die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG aus Elektroaltgeräten entnommen wurden, können in haushaltsüblichen Mengen auf den vom Landkreis bekanntgegebenen Sammelstellen für Batterien nach § 13 Abs. 2 in die für die jeweilige Größe bereitgestellten Behälter überlassen werden.

§ 15 Hausmüllabfuhr, Gewerbemüllabfuhr

In den Abfallgefäßen für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung - Restmüll - nach § 16 Abs. 1 sowie für gewerbliche Siedlungsabfälle und sonstige Gewerbeabfälle zur Beseitigung - Restmüll - nach § 17 Abs. 1 dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 12 bis 14 getrennt vom Restmüll bereitzustellen oder an den bekannt gegebenen Wertstoffhöfen, Sammelstellen und Annahmestellen zu übergeben sind.

§ 16 Zugelassene Abfallgefäße für die Hausmüllentsorgung

- (1) Zugelassene Abfallgefäße für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle **zur Beseitigung** sind die mit der Bezeichnung „**Restmüll**“ gekennzeichneten Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Gefäßvolumen von **60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l**, sowohl mit einem vom Landkreis zugelassenen Behälterschloss als auch ohne Behälterschloss, die vom Landkreis mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind. Abfallgefäße mit einem Gefäßvolumen von 60 l sind nur zugelassen, soweit sie am 31.12.2025 den Berechtigten und Verpflichteten gemäß Abs. 4 Buchst. a zur Verfügung gestellt sind. Ab dem 01.01.2026 werden keine Abfallgefäße mit einem Gefäßvolumen von 60 l mehr zur Verfügung gestellt.
- (2) Zugelassene Wertstoffgefäße sind Müllgroßbehälter **ohne** Registrierchip mit einem Gefäßvolumen **von 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l und 1.100 l**.
- (3) Zugelassene Abfallgefäße für Bioabfall sind
 - a) die mit der Bezeichnung „Bioabfall“ gekennzeichneten Müllgroßbehälter (MGB) (Biotonne) mit einem Gefäßvolumen von 80 l, 120 l, 240 l und 660 l, sowohl mit einem vom Landkreis zugelassenen Behälterschloss als auch ohne Behälterschloss, die vom Landkreis mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind.
 - b) alle für die Bioabfallsammlung vorgesehenen Papierbeutel und Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die den Anforderungen nach Anhang 1, Nummer 2, Tabellenzeile „Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung“, Spalte 3, Satz 1 Buchstabe c und den Kennzeichnungsanforderungen nach Anhang 5 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2022 entsprechen; nicht zugelassen sind alle weiteren Sammelbeutel insbesondere herkömmliche Kunststoffbeutel oder Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die nicht den genannten Anforderungen der BioAbfV entsprechen.
- (4)
 - a) Die nach Abs. 1, 2 und 3 a) zugelassenen Abfallgefäße stehen im Eigentum des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten privaten Unternehmens (Dritten) und werden den Berechtigten und Verpflichteten vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie sind an das jeweils angeschlossene Grundstück gebunden und dürfen nicht ohne Zustimmung des Landkreises zweckentfremdet oder entfernt werden. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden die Abfallgefäße vom Landkreis wieder zurückgenommen. Die Abfallgefäße müssen von den Berechtigten und Verpflichteten in technisch einwandfreiem Zustand gehalten werden und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Schäden an den Abfallgefäßen sind unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Die Berechtigten und Verpflichteten haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallgefäßen.
 - b) Eine Anlieferung von Biogut in Kunststoffbeuteln ist nicht zulässig.

- (5) Der an den Abfallgefäßen nach Abs. 1 und 3 a) angebrachte Registrierungschip mit elektronischer Kennung steht im Eigentum des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten privaten Unternehmens (Dritten) und dient zur Identifizierung sowie zur Erfassung der Leerungen. Er darf nicht beschädigt, entfernt oder in sonstiger Weise manipuliert werden. Der Berechtigte und Verpflichtete hat dafür zu sorgen, dass ausschließlich die dem jeweils angeschlossenen Grundstück zugeordneten, registrierten Abfallgefäße bereitgestellt werden.
- (6) Die Ausstattung mit Abfallgefäßen durch den Landkreis erfolgt grundstücksbezogen. Für Grundstücke mit privaten Haushaltungen ist von den Berechtigten und Verpflichteten jeweils mindestens ein Abfallgefäß nach Abs. 1 und Abs. 2 vorzuhalten und zu benutzen. Bei Grundstücken mit bis zu 10 Wohneinheiten (§ 7 Abs. 9) können auf Antrag des Bevollmächtigten nach § 8 Abs. 1 Abfallgefäße für einzelne Wohneinheiten oder für mehrere Wohneinheiten gemeinsam auf demselben Grundstück zugelassen werden. Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Gefäßvolumen und der Menge der üblicherweise auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Gefäßen zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Gefäßvolumen.

Ein Tausch von Abfallgefäßen (z.B. bei Mehr- oder Minderbedarf), die Gestellung von Abfallgefäßen nach Abs. 1 und Abs. 3 a) mit einem Behälterschloss sowie die Zusatzgestellung von Abfallgefäßen auf Veranlassung des Berechtigten und Verpflichteten erfolgt spätestens bei der nächsten Regelabfuhr.

- (7) Mehrere Berechtigte und Verpflichtete auf benachbarten Grundstücken können auf schriftlichen Antrag zugelassene Abfallgefäße nach Abs. 1, 2 und 3 a) mit Zustimmung des Landkreises gemeinsam nutzen (Müllgemeinschaften). Der Antrag muss von allen Berechtigten und Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten sowie aufzeigen, welchem Grundstück das Abfallgefäß zuzuordnen ist. Dem Antrag muss auch zu entnehmen sein, dass der allein Bevollmächtigte über die Gefäßausstattung und Sonderabfuhren bestimmt. Die Müllgemeinschaft gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.
- (8) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen für Hausmüll nach Abs. 1 nicht untergebracht werden können, so dürfen zusätzlich zu den zugelassenen und bereitgestellten Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die eindeutig gekennzeichnet sind und vom Landkreis bzw. dessen Beauftragten gebührenpflichtig erworben werden können.

§ 17

Zugelassene Abfallgefäße für die Gewerbemüllabfuhr

- (1) Zugelassene Abfallgefäße für gewerbliche Siedlungsabfälle und sonstige Gewerbeabfälle **zur Beseitigung - Restmüll** - sind

1. für das Umleerbehältersystem

die mit der Bezeichnung „**Restmüll**“ gekennzeichneten Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Gefäßvolumen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l und 1.100 l sowie Umleerbehälter (ULB) mit einem Gefäßvolumen von 3.000 l und 5.000 l, sowohl mit einem vom Landkreis zugelassenen Behälterschloss als auch ohne Behälterschloss, die vom Landkreis mit einem Registrierungschip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind. Abfallgefäße mit einem Behältervolumen von 60 l sind nur zugelassen, soweit sie am 31.12.2025 den Berechtigten und Verpflichteten gemäß Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Buchst. a zur Verfügung gestellt sind. Ab dem 01.01.2026 werden keine Abfallgefäße mit einem Volumen von 60 l mehr zur Verfügung gestellt.

2. für das Containersystem

a) **Absetzcontainer**

mit einem Containervolumen von 1m³ (Spezialcontainer), 3 m³, 5 m³, 7 m³, 10 m³ und 15 m³,

- b) **Abrollcontainer**
mit einem Containervolumen von 10 m³, 15 m³, 20 m³, 30 m³ und 40 m³,
- c) **Presscontainer (Absetzcontainer)**
mit einem Containervolumen von 4 m³, 10 m³ und 15 m³,
- d) **Presscontainer (Abrollcontainer)**
mit einem Containervolumen von 20 m³ und 25 m³,

die vom Landkreis mit einer speziellen Kennzeichnung versehen sind.

- (2) Zulässige Wertstoffgefäße für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind die Abfallgefäße nach § 16 Abs. 2. Zulässige Bioabfallgefäße für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind die Abfallgefäße nach § 16 Abs. 3
- (3) Für die bei der Gewerbemüllabfuhr zugelassenen Abfallgefäße und den angebrachten Registrierschip gelten § 16 Abs. 4- a) und 5 entsprechend.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann der Landkreis auf Antrag eigene Abfallgefäße des Berechtigten und Verpflichteten zulassen. In diesen Fällen müssen die Abfallgefäße vom Berechtigten durch einen vom Landkreis vorgegebenen Registrierschip zur elektronischen Kennung bzw. einer vorgegebenen speziellen Kennzeichnung versehen werden.
- (5) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallgefäße nach Abs. 1, mindestens ein Abfallgefäß nach Abs. 1, vorzuhalten und zu nutzen.

Wertstoff- und Bioabfallgefäße nach Abs. 2 können nach Anmeldung gegen gesonderte Gebühr (§ 29 Abs. 4 und 5) genutzt werden.

- (6) Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Gefäßvolumen nach Abs. 1 und der Menge der üblicherweise auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Gefäßen zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Gefäßvolumen. Für den Tausch, die Gestellung von Abfallgefäßen nach Abs. 1 Nr. 1 mit Behälterschloss oder die Zusatzgestaltung von Abfallgefäßen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 gilt § 16 Abs. 6 Satz 5 entsprechend.
- (7) Mehrere Berechtigte und Verpflichtete auf benachbarten Grundstücken können auf schriftlichen Antrag zugelassene Abfallgefäße nach Abs. 1 und 2 mit Zustimmung des Landkreises gemeinsam nutzen (Müllgemeinschaften). Dies gilt auch für mehrere aneinander angrenzende Grundstücke, sofern diese eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von §§ 2 und 70 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes bilden. Der Antrag muss von allen Berechtigten und Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten sowie aufzeigen, welchem Grundstück das Abfallgefäß zuzuordnen ist. Dem Antrag muss auch zu entnehmen sein, dass der allein Bevollmächtigte über die Gefäßausstattung und Sonderabfuhr bestimmt. Die Müllgemeinschaft gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.
- (8) Sofern auf gewerblich genutzten Grundstücken haushaltsähnliche Verhältnisse vorliegen und Abfälle nach § 6 Abs. 13 anfallen, kann der Landkreis in stets widerruflicher Weise die Teilnahme an der Hausmüllabfuhr nach § 18 zulassen, wenn die Pflicht zum Anschluss an die und zur Benutzung der Gewerbemüllabfuhr zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Im Falle der Zulassung zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr gilt § 16 Abs. 6 entsprechend. Die Zulassung zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr ist schriftlich zu beantragen. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrages versagt wird.
- (9) Bei **gemischt genutzten** Grundstücken (private Haushaltungen und anderer Herkunftsbereich), auf denen sowohl Hausmüll als auch gewerbliche Siedlungsabfälle, die nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu überlassen sind, anfallen, ist von den Berechtigten und Verpflichteten zusätzlich zu dem

Restmüllgefäß nach § 16 Abs. 1 für die Hausmüllabfuhr mindestens ein Restmüllgefäß nach § 17 Abs. 1 für die Gewerbemüllabfuhr vorzuhalten und zu benutzen.

- (10) Sofern auf **gemischt genutzten** Grundstücken nachweislich gewerbliche Siedlungsabfälle, die nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu überlassen sind, in so geringem Umfang anfallen, dass das Vorhalten eines separaten Abfallgefäßes nicht zumutbar ist und diese Abfälle in den vorhandenen Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 regelmäßig bereitgestellt werden können, befreit der Landkreis in stets widerruflicher Weise auf schriftlichen Antrag des Berechtigten und Verpflichteten von der Verpflichtung nach Abs. 9. Die Befreiung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.

§ 17a DIN-Behälter

Die Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1, 2 und 3 a) und nach § 17 Abs. 1 sind Müllgroßbehälter (MGB) nach DIN EN 840-1 bis 840-5 sowie DIN EN 840-6 (Deutsches Institut für Normung/Europäisches Komitee für Normung).

§ 18 Hausmüllabfuhr

- (1) Die Abfuhr der Abfälle erfolgt

1. beim Hausmüll und bei hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen:
 - a) durch Regelabfahren
2-wöchentlich
 - b) zusätzlich bei Abfallgefäßen MGB 1.100 l aufgrund besonderer Vereinbarung
wöchentlich und 2-mal wöchentlich
2. bei Abfällen, die in Wertstoffgefäßen bereitgestellt werden:

durch Regelabfahren
2-wöchentlich
3. bei Bioabfall:
 - a) bei Abfallgefäßen MGB 80, 120, 240 l durch Regelabfahren 2-wöchentlich
 - b) bei Abfallgefäßen MGB 660 l wöchentlich

Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.

- (2) Die Teilnahme an den Leerungen bei der Regelabfuhr nach Abs. 1 bestimmen die Berechtigten und Verpflichteten aufkommensabhängig.
- (3) Die einzelnen Leerungen der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1 (Restmüll) werden mittels an den Abfallgefäßen angebrachten Registrierchips durch elektronische Registrierung am Sammelfahrzeug dem Berechtigten und Verpflichteten zugeordnet. Die Zahl der gebührenpflichtigen Leerungen wird anhand der bei der Leerung durch das Sammelfahrzeug registrierten Daten festgestellt.
- (4) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis spätestens **6.00 Uhr** entweder am Gehwegrand oder, wenn kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße, bei Gefäßen nach Abs. 1 Nr. 1 mit den Deckelöffnungen zur Fahrbahn zugewandt, bereitzustellen. Die Abfallgefäße sind so bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Insbesondere sind die Standorte so zu wählen, dass die automatische Aufnahme der Abfallgefäße durch das Sammelfahrzeug nicht durch parkende Fahrzeuge oder auf andere Art und Weise behindert wird. Dabei ist vom Berechtigten und Verpflichteten ein verkehrssicheres Befahren von privaten Wegen und Grundstücksflächen mit den Sammelfahrzeugen

zu ermöglichen. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich von der öffentlichen Fläche zu entfernen. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Abfallgefäßen bereitzustellen.

- (5) Abweichend von Abs. 4 werden Abfallgefäße MGB 1.100 l nach § 16 Abs. 1 und MGB 660 l nach § 16 Abs. 3 a) in Abstimmung mit dem Landkreis bzw. dem vom Landkreis beauftragten Abfuhrunternehmen vom Grundstück abgeholt. In diesen Fällen ist durch den Berechtigten und Verpflichteten sicherzustellen, dass die Abfallgefäße am Abfuhrtag ab spätestens **6.00 Uhr** für die Sammelfahrzeuge und das Abfuhrpersonal zugänglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (6) Sind Straßenteile, Straßenzüge, Wohnwege und Grundstücke mit den Sammelfahrzeugen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so sind die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Welche Straßenteile, Straßenzüge, Wohnwege bzw. Grundstücke von Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können, legt der Landkreis fest. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (7) Abfallbehälter für die Abfuhr nach Abs. 1 Nr. 2 (Wertstoffe) und Abs. 1 Nr. 3 (Bioabfälle), die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung befüllt sind, werden gekennzeichnet und nicht geleert. Die Abfälle sollen bis zum nächsten Leerungstermin nachsortiert werden. Erfolgt dies nicht, werden die falsch befüllten Abfallbehälter im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sonderabfuhr geleert und als Hausmüll entsorgt.

§ 19

Sonderabfahren (Holsystem)

- (1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt getrennt nach Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) und Metallen/großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro-Großgeräten)
 - a) durch **Abrufabfahren**

aus **privaten Haushaltungen, von den nach § 17 Abs. 8 zur Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken** und aus **anderen Herkunftsbereichen**, die an der Gewerbemüllabfuhr teilnehmen, nach Anmeldung und nach Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.
 - b) durch **Serviceabfahren**

aus **privaten Haushaltungen, von den nach § 17 Abs. 8 zur Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken** und aus **anderen Herkunftsbereichen** nach Bedarf innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.

Die Anmeldung muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem nächstverfügbaren Abholtermin liegen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abholtermin besteht nicht.
- (2) Die Abfuhrtermine für Sperrmüll aus privaten Haushaltungen können je Wohneinheit angemeldet werden. Die Abfuhrtermine für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen können je Gewerbeinheit angemeldet werden.
- (3) Je Abfuhrtermin kann eine haushaltsübliche Menge (3 m³) angemeldet werden. Stehen bei der Abfuhr darüber hinausgehende Mengen (Mehrmengen) bereit, gelten diese als angemeldet und angefallen. Dabei gelten jede angefangene 3 m³ als eine Abfuhr. Für nicht angemeldete Abfallarten gilt dies entsprechend.
- (4) Sperrmüll ist getrennt nach Abfallarten entsprechend der jeweiligen Anmeldung nach Abs. 1 bereitzustellen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten und nicht länger als 2,0 m und breiter als 1,5 m sein. Auf § 14 Abs. 1 Nr. 1 wird verwiesen.

- (5) Für die Bereitstellung von Sperrmüll gelten die Bestimmungen der Hausmüllabfuhr nach § 18 Abs. 4 und 6 entsprechend. Die Abfälle dürfen frühestens am Tag vor dem bekanntgegebenen Abfuhrtermin bereitgestellt werden.
- (6) Die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die nach Art und Menge nicht haushaltsüblich sind, insbesondere Baustellenabfälle und Abfälle aus Haushaltsauflösungen, erfolgt im Containersystem. Dafür gelten die Bestimmungen des § 20 entsprechend.

§ 20 **Gewerbemüllabfuhr**

- (1) Die Abfuhr der in Abfallgefäßen nach § 17 Abs. 1 bereitgestellten Abfälle erfolgt:
 - 1. beim Umleersystem
 - a) durch Regelabfahren
4-wöchentlich
2-wöchentlich
wöchentlich
2-mal wöchentlich (ab 660 l)
 - b) durch Abrufabfahren
nach Bedarf innerhalb von 60 Std. nach Auftragseingang beim Landkreis
 - 2. beim Containersystem
 - a) durch Regelabfahren
4-wöchentlich
2-wöchentlich
wöchentlich
2-mal wöchentlich
 - b) durch Abrufabfahren
nach Bedarf innerhalb von 60 Std. nach Auftragseingang beim Landkreis
- (2) Bei den Regelabfahren gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) und Nr. 2a) bestimmt der Verpflichtete die Teilnahme an den Leerungen durch die Festlegung eines Abfuhrturnus im Voraus jeweils für mindestens ein Kalenderjahr. Bei den Abrufabfahren gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) und Nr. 2b) bestimmt er die Teilnahme an den Leerungen bedarfsabhängig durch Anmeldung bzw. Abruf beim Landkreis. Die Anmeldung bzw. der Abruf kann frühestens 4 Wochen **vor** dem Abfuhrtermin erfolgen.
- (3) Bei den Abfallgefäßen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1, die mit einem Registrierungschip ausgestattet sind, werden die einzelnen Leerungen durch elektronische Registrierung am Sammelfahrzeug dem Verpflichteten zugeordnet. Die Zahl der gebührenpflichtigen Leerungen wird anhand der bei der Leerung durch das Sammelfahrzeug registrierten Daten festgestellt. Bei den Abfahren von Containern nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 (ohne Registrierungschip) wird die Zahl der gebührenpflichtigen Leerungen durch die Registrierung des zugelassenen Abfallgefäßes bei der Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises festgestellt und dem Verpflichteten zugeordnet.
- (4) Bei den Abfallgefäßen, die mit einem Registrierungschip ausgestattet sind, wird das gebührenpflichtige Abfallgewicht durch elektronische Registrierung und Verwiegung am Sammelfahrzeug ermittelt. Bei den Abfahren von Containern (ohne Registrierungschip) wird das gebührenpflichtige Abfallgewicht durch die Verwiegung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises festgestellt.
- (5) Die **Bereitstellung** der Abfälle im **Umleersystem** hat in zugelassenen Abfallgefäßen am Abfuhrtag bis spätestens **6.00 Uhr** in Abstimmung mit dem Landkreis bzw. dem vom Landkreis beauftragten Unternehmen (Dritten) entweder am Gehwegrand oder wenn kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße oder auf dem Grundstück des Berechtigten und Verpflichteten zu erfolgen. Die Bereitstellung der Abfälle im **Containersystem** hat in zugelassenen Abfallgefäßen auf dem Grundstück des Berechtigten und Verpflichteten oder mit nachgewiesener Sondernutzungserlaubnis unter Einhaltung der darin geregelten Auflagen im öffentlichen Verkehrsraum zu erfolgen.

Die Abfallgefäße sind so bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Insbesondere sind die Standorte so zu wählen, dass die automatische Aufnahme der Abfallgefäße durch das Sammelfahrzeug nicht durch parkende Fahrzeuge oder auf andere Art und Weise behindert wird. Dabei ist vom Verpflichteten auch ein verkehrssicheres Befahren von privaten Wegen und Grundstücksflächen mit den Sammelfahrzeugen zu ermöglichen. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich von der öffentlichen Fläche zu entfernen. § 18 Abs. 6 gilt entsprechend.

- (6) Die Abfuhr der Abfälle zur Verwertung - Wertstoffe – erfolgt gemeinsam mit der Abfuhr für Wertstoffe aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Hausmüllabfuhr gemäß § 18. Für die Bereitstellung der Abfälle gilt § 18 Abs. 4, 6 und 7 entsprechend.
- (7) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt gemeinsam mit der Abfuhr für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Hausmüllabfuhr gemäß § 18. Für die Bereitstellung der Abfälle gilt § 18 Abs. 4, 6 und 7 entsprechend.

§ 21 Störungen der Abfuhr

- (1) Kann die öffentliche Abfallabfuhr aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so erfolgt die Abfuhr zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr in der Regel am nachfolgenden Werktag. Die jeweiligen Abfuhrtermine werden bekannt gegeben.
- (2) Wird die öffentliche Abfallabfuhr in Folge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder wegen Umstände auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadenersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.

§ 22 Durchsuchung und Wegnahme bereitgestellter Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Abfälle, die überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer zum Einsammeln durch den Landkreis oder dessen Beauftragten bereitgestellt haben, dürfen Dritte nicht durchsuchen oder an sich nehmen. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern diese die öffentliche Ordnung nicht stört.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

III. Entsorgung von Abfällen

§ 23

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die Anlagen, die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlich sind und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Durch besondere Vereinbarung kann der Landkreis auch andere Benutzer zulassen. Der Landkreis kann bestimmen, dass Abfälle nur zu bestimmten Abfallentsorgungsanlagen verbracht werden dürfen. Für die Benutzung dieser Anlagen gilt neben den Bestimmungen dieser Satzung die jeweils geltende Satzung des Landkreises Karlsruhe über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen, welche öffentlich bekannt gemacht wird.
- (3) Außerdem ist der Landkreis berechtigt, Abfälle anderen Entsorgungsanlagen zur dortigen direkten Anlieferung ohne Anspruch auf Entschädigung (z.B. erhöhter Transportaufwand) zuzuweisen oder Abfälle im Einzelfall zurückzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung und auf Grund vertraglicher Verpflichtungen des Landkreises notwendig ist.
- (4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallentsorgungsanlagen in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten und Berechtigten sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadensersatz zu.

§ 24

Benutzung sonstiger Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, folgende Abfälle, die nicht der Haus- und Gewerbemüllabfuhr oder einer Sonderabfuhr durch den Landkreis unterliegen oder für die eine Einzelfallregelung nach § 4 Abs. 1 getroffen wurde, nach Maßgabe dieser Satzung und der Satzung des Landkreises über die **Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen** selbst anzuliefern:
 - a) **Asbest- und Mineralfaserabfälle** aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen und in reißfester und mit Kranladung aufnehmbarer Verpackung (z.B. Big Bags) beim Entsorgungszentrum Bruchsal.
 - b) **thermisch behandelbare Beseitigungsabfälle (Hausmüll, Restsperrmüll, gewerbliche Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle) und Altholz A IV (ohne Glasinhalt)** beim Entsorgungszentrum Bruchsal und bei den Annahmestellen für Selbstanlieferungen in Ettlingen, Waghäusel und Bretten. Altholz A IV wird nur aus privaten Haushaltungen in Kleinmengen angenommen. Die gebührenfreie Anlieferung von Restsperrmüll in haushaltsüblichen Mengen ist nur für Privathaushalte beim Entsorgungszentrum Bruchsal nach vorheriger Terminbuchung möglich.
 - c) **thermisch nicht behandelbare Beseitigungsabfälle** beim Entsorgungszentrum Bruchsal und bei den Annahmestellen für Selbstanlieferungen in Ettlingen, Waghäusel und Bretten.
 - d) **sonstige Gewerbeabfälle, gipshaltiger Bauschutt, Schlämme, Straßenaufbruch, leicht verunreinigter Bodenaushub zur Beseitigung** an der Annahmestelle für Selbstanlieferungen beim Entsorgungszentrum Bruchsal.
 - e) **Altreifen** aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen beim Entsorgungszentrum Bruchsal und an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen in Waghäusel, Bretten und Karlsbad.
 - f) **Flachglas** aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen beim Entsorgungszentrum Bruchsal und an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen in Waghäusel, Bretten und Karlsbad.

- g) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** auf den Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Bruchsal, Bretten und Karlsbad, insbesondere in größeren Mengen. **Verpackte Nachtspeicheröfen** nur auf der Annahmestelle für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräte in Bruchsal nach vorheriger Anmeldung.
- h) **Altfenster** aus privaten Haushalten und in haushaltsüblichen Mengen beim Entsorgungszentrum Bruchsal.

Der Landkreis kann weitere Entsorgungsanlagen und Annahmestellen benennen und macht dies öffentlich bekannt. Die einzelnen Abfallarten sind dort getrennt in die jeweils dafür bereitgestellten Behälter einzugeben oder an den zugewiesenen Stellen abzuladen.

- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen durch Geruch, Staub und Lärm dürfen nicht auftreten. Das Befahren von Entsorgungsanlagen ist nur mit verkehrssicheren Fahrzeugen gestattet.
- (3) Die Anlieferungen erfolgen auf eigene Gefahr. Hinsichtlich der Haftung und allgemeinen Sicherheitsbestimmungen ist neben den Bestimmungen dieser Satzung die Satzung des Landkreises über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen maßgebend.

IV. Benutzungsgebühren

§ 25

Gebührenpflicht, Grundsätze

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zusätzlich zu den festgelegten Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe ausgewiesen und erhoben.
- (3) Die Städte und Gemeinden, Grundbuchämter und die Regionalen Rechenzentren sind gemäß § 2 Abs. 4 KAG verpflichtet, zur Ermittlung der an die Gebührenpflicht anknüpfenden Sachverhalte, insbesondere Angaben zum Gebührenschuldner, Nutzungsart bzw. Nutzung der Grundstücke, Nutzflächen auf den Grundstücken, wirtschaftliche Einheit und sonstige gebührenpflichtige Tatbestände nach § 8 Abs. 1 die hierzu notwendigen Daten dem Landkreis zur Verfügung zu stellen. Die Gebührenpflichtigen werden im Falle der Erhebung bzw. Verwendung dieser Daten vom Landkreis durch den Gebührenbescheid unterrichtet.
- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 26

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 27 (Hausmüllabfuhr), § 28 (Sonderabfuhr), § 29 (Gewerbemüllabfuhr) sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 30 (Selbstanlieferung) ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind (Abfallerzeuger). Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Abfallerzeuger zusammengeführt hat.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Müllgemeinschaften und Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).
- (4) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist, sofern ermittelbar, der Verursacher Gebührenschuldner.

§ 27

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei der Hausmüllabfuhr

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken werden als gefäßbezogene Jahresgebühr nach Abs. 2, Leerungsgebühr nach Abs. 3, Zusatzgebühr für Wertstoffbehältervolumen nach Abs. 8 und Biotonnengebühr nach Abs. 9 sowie als Benutzungsgebühren nach Abs. 5 bis 7 und nach §§ 28 und 30 erhoben.
- (2) Die gefäßbezogene Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Berechtigten und Verpflichteten vorhandenen Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1. Bei Abfallgefäßen MGB 1.100 l bemisst sich die Jahresgebühr zusätzlich nach dem Abfuhrturnus. Die Jahresgebühr beträgt jährlich bei Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 pro Abfallgefäß

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)
MGB 60 l	147,24
MGB 80 l	147,24
MGB 120 l	219,00
MGB 240 l	412,08
MGB 1.100 l (2-wöchentliche Leerung)	1.547,28
MGB 1.100 l (wöchentliche Leerung)	2.302,68
MGB 1.100 l (2 mal wöchentliche Leerung)	4.827,60

In der gefäßbezogenen Jahresgebühr nach Satz 3 sind

1. regelmäßige Leerungen (Regelabfuhr) der dem angeschlossenen Grundstück zugeordneten Wertstoffgefäße bis zum Vierfachen des vorhandenen Volumens der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1,
2. die Nutzung des Bringsystems für Biogut aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichem Umfang,
3. die haushaltsübliche Abgabe (Bringsystem) zugelassener Abfälle auf den Wertstoffhöfen, Sammelstellen für Grünabfälle (5 m³ je Anlieferung), mobilen Schadstoffsammelstellen und für Restsperrmüll (Bringsystem) beim Entsorgungszentrum Bruchsal

enthalten.

Bei Müllgemeinschaften können die Leistungen nach Satz 4 Nr. 1 und 2 nur vom Bevollmächtigten in Anspruch genommen werden.

- (3) Die Leerungsgebühr wird nach dem Gefäßvolumen der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1 und der Anzahl der erfolgten und nach § 18 Abs. 3 registrierten Leerungen bemessen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden je Kalenderjahr mindestens 4 Pflichtleerungen je Abfallgefäß berechnet. Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung bei einem Gefäßvolumen von

Abfallgefäß	Leerungsgebühr (EURO pro Leerung)
60 l	7,99
80 l	7,99
120 l	8,99
240 l	14,22
1.100 l	53,40

Die Gebühr für den vom Landkreis zugelassenen Abfallsack beträgt

Füllraum	Gebühr (EURO je Abfallsack)
80 l	9,41

- (4) Bei gemischt genutzten Grundstücken werden in den Fällen des § 17 Abs. 9 neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 und 3 zusätzliche Gebühren nach § 29 erhoben. Wird das Grundstück gem. § 17 Abs. 10 von der Verpflichtung befreit, ein Abfallgefäß nach § 17 Abs. 1 vorzuhalten und zu benutzen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 und 3 keine zusätzlichen Gebühren nach § 29 erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Auslieferung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 (Gefäßtauschgebühr), die auf Veranlassung des Berechtigten und Verpflichteten erfolgt oder die er zu vertreten hat sowie die Zusatzstellung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 beträgt.

Abfallgefäß	Einmalige Gebühr (EURO)
Je ausgeliefertem Behälter	25,07

Die Gebühr für die Auslieferung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 3 Buchst. a) (Gefäßtauschgebühr), der auf Veranlassung des Berechtigten und Verpflichteten erfolgt oder den er zu vertreten hat sowie die Zusatzstellung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 3 Buchst. a) beträgt je

Abfallgefäß	Einmalige Gebühr (EURO)
Je ausgeliefertem Behälter	15,37

Eine Tauschgebühr fällt nicht an bei der Erstaussstattung eines Grundstücks mit Abfallgefäßen und beim Austausch von beschädigten Abfallgefäßen, sofern der Schaden durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte verursacht wurde. Bei der Erstaussstattung mit einer Biotonne gemäß § 16 Abs. 3 Buchst. a) fällt keine Gefäßtauschgebühr an, wenn zeitgleich das Gefäßvolumen der Abfallbehälter nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 verringert wird.

Bei einem Austausch eines Abfallgefäßes nach § 16 Abs. 1 mit einem Gefäßvolumen von 60 l gegen ein Abfallgefäß mit einem größeren Gefäßvolumen fällt die Gefäßtauschgebühr nach Satz 1 nicht an.

- (6) Die zusätzliche Gebühr für ein Behälterschloss eines Umleerbehälters nach § 16 Abs. 1 und 3 Buchst. a) beträgt pro Jahr:

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)
Schloss für 2-Rad-Gefäße	20,88
Schloss für 4-Rad-Gefäße	24,84

- (7) Für eine Leerung von falsch befüllten Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 2 und 3 Buchst. a) werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

Abfallgefäß	Gebühr je Abfuhr (EURO)
80 l	24,69
120 l	25,66
240 l	29,05
660 l	49,61
770 l	53,85
1.100 l	70,79

- (8) Sind auf dem Grundstück auf Antrag Wertstoffbehälter, mit mehr als dem Vierfachen des Volumens der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1 vorhanden, betragen für das zusätzlich auf dem Grundstück vorhandene Wertstoffbehältervolumen die Gebühren im Kalenderjahr

Jahresgebühr je 10 l Zusatzvolumen (EURO)
2,52

- (9) Die Biotonnengebühr bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Berechtigten und Verpflichteten vorhandenen Biotonnen. Die Jahresgebühr beträgt jährlich je Abfallgefäß nach § 16 Abs. 3 Buchst. a):

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)
MGB 80 l (2-wöchentliche Leerung)	80,64
MGB 120 l (2-wöchentliche Leerung)	104,88
MGB 240 l (2-wöchentliche Leerung)	204,36
MGB 660 l (wöchentliche Leerung)	1.203,36

§ 28

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei Sonderabfuhr

- (1) Zusätzlich zu den Gebühren nach §§ 27 und 29 werden für Sonderabfuhr von Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) sowie Metallen/großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro-Großgeräte) Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich danach, ob die Abfuhr als Abrufabfuhr oder als Serviceabfuhr angemeldet wird. Für die Abfuhr von Mehrmengen oder nicht angemeldete Abfallarten werden gesonderte Gebühren erhoben. Satz 2 gilt entsprechend.

a) Abrufabfuhr:

Bei der Abrufabfuhr handelt es sich um eine auf Anmeldung durchzuführende Abholung der in Abs. 1 genannten Abfallarten. Die Gebühren richten sich nach dem Herkunftsbereich:

- Für **private Haushaltungen** wird je Abruf eine Pauschalgebühr erhoben, unabhängig davon, ob eine, zwei oder alle drei Fraktionen gemeinsam zur Abholung angemeldet werden. Die Pauschalgebühr deckt die einmalige Abholung aller bei der Anmeldung angegebenen Fraktionen ab.

Sperrmüllabfuhr (Haushalt)	Gebühr (EURO je Anmeldung)
Pauschalgebühr	15,00

- Für **andere Herkunftsbereiche** im Sinne des § 17 Abs. 8 sowie **Gewerbebetriebe** werden die Gebühren je Fraktion und Abholung erhoben. Sie betragen:

Art der Abrufabfuhr	Andere Herkunftsbereiche/Gewerbe (EURO pro Abholung)	
Restsperrmüll	93,81	
	umsatzsteuerpflichtig	umsatzsteuerfrei
Altholz (Kategorien A I bis A III)	26,73	29,24
Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)	12,59	12,67

b) Serviceabfuhr:

Die Gebühren für die Serviceabfuhr betragen je Fraktion und Abholung:

Art der Serviceabfuhr	Private Haushaltungen (EURO pro Abholung)
Restsperrmüll	48,35
Altholz (Kategorien A I bis A III)	34,01
Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)	19,84

Art der Serviceabfuhr	Andere Herkunftsbereiche/Gewerbe (EURO pro Abholung)	
Restsperrmüll	111,17	
	umsatzsteuerpflichtig	umsatzsteuerfrei
Altholz (Kategorien A I bis A III)	25,91	41,45
Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)	14,29	21,17

- (2) Zusätzlich zu den Gebühren für die Hausmüllabfuhr nach § 27 werden für Sonderabfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus den nach § 17 Abs. 8 zugelassenen anderen Herkunftsbereichen, die nach Art und Menge nicht haushaltsüblich sind, insbesondere Baustellenabfälle und Abfälle aus Haushaltsauflösungen, im Containersystem nach § 19 Abs. 6 Benutzungsgebühren (Gefäßmiete, Leerungsgebühr und Benutzungsgebühr) nach § 29 Abs. 2, Abs. 6 bis 8 und Abs. 9 Nr. 2 erhoben.

§ 29

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei der Gewerbemüllabfuhr

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen von Grundstücken, die **fest** an die Gewerbemüllabfuhr des Landkreises angeschlossen sind, werden als Jahresgebühr nach Abs. 4 und 5, Gefäßmieten nach Abs. 6 (ausgenommen bei zugelassenen Abfallgefäßen nach § 17 Abs. 4), Leerungsgebühren nach Abs. 7 und 8, gewichtsabhängige Benutzungsgebühren nach Abs. 9 Nr. 1, Jahresgebühren nach Abs. 10 und 11 und Benutzungsgebühren nach Abs. 12 bis 15 erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen von Grundstücken, die **nicht** fest an die Gewerbemüllabfuhr des Landkreises angeschlossen sind, werden als Gefäßmieten nach Abs. 6 (ausgenommen bei zugelassenen Abfallgefäßen nach § 17 Abs. 4), Leerungsgebühren nach Abs. 7 und 8 und gewichtsabhängige Benutzungsgebühren nach Abs. 9 Nr. 2 erhoben.
- (3) Sofern zugelassene Abfallgefäße mit Zustimmung des Landkreises gemäß § 17 Abs. 7 gemeinsam genutzt werden (Müllgemeinschaften), werden die zur Zahlung der Gebühren verpflichteten Gebührenschuldner bei der Berechnung der Jahresgebühr nach Abs. 4 und 5 wie ein einziges Grundstück behandelt.
- (4) Grundlage für die Bemessung der **Jahresgebühr** sind die Nutzungsklassen (NK) eines Grundstücks zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld und der Umfang der über die Grundgebühr in Anspruch genommenen Leistungen. Die Nutzungsklassen bemessen sich nach der Nutzfläche auf dem Grundstück. Ist die Nutzfläche nicht ermittelbar, setzt sie der Landkreis im Wege der Schätzung fest. Erstreckt sich eine Nutzung über mehrere aneinander grenzende Grundstücke, bestimmt sich die Nutzfläche nach der Gesamtheit aller Nutzungen auf diesen Grundstücken.

Nutzungsklassen (NK) sind:

Nutzfläche (m ²) Von	Bis	Nutzungsklassen (NK)
0	2.000	1
2.001	20.000	2
20.001	100.000	3
100.001	250.000	4
ab 250.001		5

Die zugrunde liegende Nutzfläche wird auf volle Quadratmeter (m²) abgerundet.

- (5) Sofern ausschließlich **Abfälle, die in Abfallgefäßen gem. § 17 Abs. 1 bereitgestellt werden**, im Rahmen der Gewerbemüllabfuhr überlassen werden, wird eine **Jahresgebühr** erhoben. Die Jahresgebühr beträgt für die jeweilige Nutzungsklasse

Nutzungsklasse (NK)	Jahresgebühr (EURO)
1	114,96
2	437,40
3	1.243,32
4	2.452,32
5	4.064,40

- (6) Die **Gefäßmiete** für die Umleerbehälter MGB 60 I bis MGB 240 I ist in der Leerungsgebühr (Abs. 7) enthalten. Die **Gefäßmiete** für die Umleerbehälter MGB 660 I bis ULB 5.000 I bemisst sich nach der Zahl und der Größe der auf dem Grundstück vom Landkreis bereitgestellten Abfallgefäße. Sie bemisst sich pro Jahr. Angefangene Monate werden taggenau berechnet. Die Miete beträgt für die Abfallgefäße:

für Umleerbehälter

Behältergröße	Behältermiete (EURO pro Jahr)
MGB 660 I	28,08
MGB 770 I	32,76
MGB 1.100 I	46,80
ULB 3.000 I	127,80
ULB 5.000 I	212,88

für Absetz-, Abroll- und Presscontainer

Absetzcontainer	ohne Deckel (EURO pro Jahr)	mit Deckel (EURO pro Jahr)
Absetzcontainer 1 m ³	184,08	199,32
Absetzcontainer 3 m ³	184,08	199,32
Absetzcontainer 5 m ³	221,04	271,92
Absetzcontainer 7 m ³	221,04	271,92
Absetzcontainer 10 m ³	283,80	359,64
Absetzcontainer 15 m ³	397,44	511,08

Abrollcontainer	ohne Deckel (EURO pro Jahr)	mit Deckel (EURO pro Jahr)
Abrollcontainer 10 m ³	624,60	1.022,04
Abrollcontainer 15 m ³	681,36	1.078,80
Abrollcontainer 20 m ³	757,08	1.116,72
Abrollcontainer 30 m ³	908,64	1.324,92
Abrollcontainer 40 m ³	1.059,96	1.381,68

Presscontainer als Absetzcontainer	ohne Schüttung (EURO pro Jahr)	mit Schüttung (EURO pro Jahr)
Presscontainer 4 m ³	2.725,68	4.126,32
Presscontainer 10 m ³	2.895,96	4.315,56
Presscontainer 15 m ³	3.653,16	5.072,64

Presscontainer als Abrollcontainer	ohne Schüttung (EURO pro Jahr)	mit Schüttung (EURO pro Jahr)
Presscontainer 20 m ³	3.672,00	4.012,68
Presscontainer 25 m ³	4.221,00	4.599,48

- (7) Die Leerungsgebühr bemisst sich für das Umleersystem, abhängig danach, ob die Leerung im Rahmen der Regelabfuhr oder auf Abruf erfolgt, nach dem Gefäßvolumen und der Anzahl der vom Sammelfahrzeug nach § 20 Abs. 3 Sätze 1 und 2 elektronisch registrierten Leerungen. Sie beinhaltet bei Abfallgefäßen MGB 60 l bis MGB 240 l auch die Gefäßmiete nach Abs. 6. Sie beträgt bei Abfallgefäßen:

Abfallgefäß	Regelabfuhr (EURO pro Leerung)	Abfuhr auf Abruf (EURO pro Leerung)
MGB 60 l	8,37	17,02
MGB 80 l	8,37	17,02
MGB 120 l	8,68	17,11
MGB 240 l	9,07	17,24
MGB 660 l	13,10	23,30
MGB 770 l	14,27	26,07
MGB 1.100 l	18,03	33,00
ULB 3.000 l	35,70	61,59
ULB 5.000 l	52,71	93,63

- (8) Die Leerungsgebühr bemisst sich für das Containersystem, abhängig danach ob die Abfuhr und Leerung im Rahmen der Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf erfolgt, nach dem Gefäßvolumen und der Anzahl der auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises nach § 20 Abs. 3 Satz 3 registrierten Abholungen. Sie beträgt bei Abfallgefäßen:

Abfallgefäß	Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf (EURO pro Abholung)
Absetzcontainer 1-15 m ³	164,55
Abrollcontainer 10-40 m ³	201,02
Presscontainer 4-15 m ³	186,00
Presscontainer 20-25 m ³	212,78

- (9) **Zusätzlich** zur Gefäßmiete und Leerungsgebühr wird eine **gewichtsbezogene Benutzungsgebühr** erhoben. Sie bemisst sich nach der Art und dem Gewicht der Abfälle. Die gewichtsbezogene Benutzungsgebühr beträgt für

- fest angeschlossene Grundstücke für

Abfallart	EURO/Mg
thermisch behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich	241,08
thermisch nicht behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich	97,61

2. **nicht** fest angeschlossene Grundstücke für

Abfallart	EURO/Mg
thermisch behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich	280,98
thermisch nicht behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich	133,96

Die jeweilige Gebühr wird nach § 20 Abs. 4 nach der verworbenen Abfallmenge berechnet. § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (10) Werden neben Abfällen nach Abs. 5 Satz 1 auch verwertbare hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle ausschließlich über Wertstoffgefäße nach § 17 Abs. 2 überlassen, wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 5 Satz 3 Spalte 2 eine gefäßbezogene Jahresgebühr für die Gefäßnutzung und Teilnahme an der Wertstoffabfuhr gemäß § 20 Abs. 6 erhoben. Sie bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Verpflichteten und Berechtigten angemeldeten bzw. vorgehaltenen Wertstoffgefäße. Die Jahresgebühr beträgt jährlich bei Wertstoffgefäßen gemäß § 17 Abs. 2 pro Abfallgefäß:

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	Jahresgebühr für umsatzsteuerpflichtige Leistung (EURO)
MGB 80 l	24,84	17,45
MGB 120 l	32,04	22,49
MGB 240 l	61,08	42,95
MGB 660 l	152,40	107,09
MGB 770 l	182,88	128,51
MGB 1.100 l	270,12	189,91

- (11) Zusätzlich wird eine Gebühr für die Auslieferung von Abfallgefäßen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 (Gefäßtauschgebühr) erhoben. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.

Abfallgefäß	Tauschgebühr (EURO)
Hausmüll	25,07
Biotonne	15,37

Bei einem Austausch eines Abfallgefäßes nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 mit einem Gefäßvolumen von 60 l gegen ein Abfallgefäß mit einem größeren Gefäßvolumen fällt die Gefäßtauschgebühr nicht an.

- (12) Die zusätzliche Gebühr für ein Behälterschloss eines Umleerbehälters nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 beträgt pro Jahr

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)
Schloss für 2-Rad-Gefäße	22,44
Schloss für 4-Rad-Gefäße	26,76

- (13) Für eine Leerung von falsch befüllten Abfallgefäßen als Restabfall nach § 20 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 7 werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

Abfallgefäß	Gebühr je Abfuhr (EURO)
80 l Wertstoffgefäß	24,69
120 l Wertstoffgefäß	25,66
240 l Wertstoffgefäß	29,05
660 l Wertstoffgefäß	49,61
770 l Wertstoffgefäß	53,85
1.100 l Wertstoffgefäß	70,79

§ 30 **Benutzungsgebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren bei Selbstanlieferungen ist grundsätzlich Art und Gewicht des angelieferten Abfalls. Abweichend hiervon bemisst sich die Benutzungsgebühr bei der zugelassenen Selbstanlieferung von Garten- und Parkabfällen (Grünabfällen) nach dem Volumen des angelieferten Abfalls.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Selbstanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen für die Entsorgung von

Abfallart		EURO/Mg
1	thermisch behandelbaren Abfällen nach § 24 Abs. 1 Buchst. c), e) und f)	312,68
2	thermisch nicht-behandelbaren Abfällen nach § 24 Abs. 1 Buchst. d) und e)	165,93
3	Asbestabfällen	380,80
4	Mineralfaserabfällen	736,29
5	gipshaltigem Bauschutt	233,07
6	Flachglas nach § 24 Abs. 1 g)	104,90
7	Altfenstern nach § 24 Abs. 1 Buchst. i)	104,90

Garten- und Parkabfällen (Grünabfällen)		EURO/m³
8	nach § 12a Abs. 4 Satz 2 aus anderem Herkunftsbe- reich	20,26
	für umsatzsteuerpflichtige Leistungen	18,81

Für die Abfallart "Wilder Müll" wird die Benutzungsgebühr für die jeweiligen Abfallarten nach Satz 1 erhoben. Abs. 4 bleibt unberührt.

Für die Anlieferung von haushaltsüblichen Mengen an Restsperrmüll (max. 3 m³) aus privaten Haushaltungen beim Entsorgungszentrum Bruchsal wird keine Gebühr erhoben.

- (3) Können die angelieferten überlassungspflichtigen Abfälle nicht eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden, wird für die gesamte Anlieferung die jeweils höchste Benutzungsgebühr der angelieferten Abfallarten ggf. zuzüglich der Kosten für den erhöhten Entsorgungsaufwand erhoben.
- (4) Bei Anlieferung der unter Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Abfälle mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) wird eine Pauschalgebühr anhand des mit der Waage geschätzten Gewichts erhoben.

Gebühr	Abfallmenge	EUR/Anlieferung
Pauschalgebühr 1	0 bis ca. 100 kg	20,60
Pauschalgebühr 2	ca. 100 bis ca. 200 kg	41,64
Asbest – Kleinmenge 1	0 bis ca. 100 kg	28,56
Asbest – Kleinmenge 2	ca. 100 bis ca. 200 kg	57,12
Mineralfaserabfälle – Kleinmenge 1	0 bis ca. 100 kg	55,22
Mineralfaserabfälle – Kleinmenge 2	100 bis ca. 200 kg	110,44

Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 200 kg erfolgt die Berechnung der Gebühren nach dem verwogenen Gewicht.

Die Gebühr nach Abs. 2 Nr. 8 für angelieferte Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) wird je Kubikmeter jeweils als volle Kubikmeter berechnet. § 25 Abs. 4 gilt entsprechend. Für Anlieferungen von bis zu 20 kg Flachglas aus privaten Haushaltungen wird keine Gebühr erhoben

§ 31 Kosten und Auslagen

- (1) Soweit Nachweise bzw. Analysen der angelieferten Stoffe nach § 8 Abs. 2 durch den Landkreis oder in dessen Auftrag durchgeführt werden, werden die Kosten bzw. Auslagen zusätzlich zu Lasten des zum Nachweis Verpflichteten erhoben.
- (2) Soweit Abfälle angeliefert werden, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen, werden dem Landkreis entstandene Mehrkosten zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben. Dies gilt einschließlich der dem Landkreis entstehenden Kosten für die anderweitige Entsorgung und für die Zurückweisung bzw. Zwischenlagerung von Abfällen.
- (3) Soweit Abfälle nicht vom Anlieferer selbst abgeladen werden, werden entstandene Personal-, Sach- und Maschinenkosten zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben.
- (4) Soweit bei der Einsammlung zusätzliche Aufwendungen, insbesondere für zusätzliche Leerfahrten, zusätzlichen Gefäßtausch und Reparaturen der Abfallgefäße entstehen, die vom Verpflichteten zu vertreten sind, werden die dem Landkreis entstandenen Kosten zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben.

§ 32 Benutzungsverhältnis sowie Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das **Benutzungsverhältnis beginnt** bei der
 - a) **Hausmüllentsorgung** mit der Anmeldung des Berechtigten und Verpflichteten beim Landkreis **und** der darauf folgenden erstmaligen Erteilung der Nutzungsberechtigung durch den Landkreis in Form der Bereitstellung der/des angeforderten Abfallgefäße/s durch den Landkreis, soweit sich nicht durch die tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt.
 - b) **Sonderabfuhr** mit der Anmeldung des Berechtigten und Verpflichteten beim Landkreis oder der Inanspruchnahme der Sonderabfuhr.
 - c) **Gewerbemüllabfuhr**

im Falle der Benutzung der Gewerbemüllabfuhr zur Entsorgung von sonstigen Gewerbeabfällen mit dem in der Entsorgungsvereinbarung geregelten Zeitpunkt über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung **und** der darauf folgenden erstmaligen Erteilung der Nutzungsberechtigung durch den Landkreis in Form der Gestellung der/des angeforderten Abfallgefäße/s durch den Landkreis, soweit sich nicht durch die tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt,

im Falle der Benutzung der Gewerbemüllabfuhr zur Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von Abfällen zur Verwertung (§ 17 Abs. 2) mit der Anmeldung des Berechtigten und Verpflichteten beim Landkreis **und** der darauf folgenden erstmaligen Erteilung der Nutzungsberechtigung durch den Landkreis in Form der Gestellung der/des angeforderten Abfallgefäße/s durch den Landkreis, soweit sich nicht durch die tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt,

im Falle der Benutzung der vom Landkreis anerkannten, im Eigentum des Berechtigten und Verpflichteten stehenden Abfallgefäße/s mit der letzten Unterzeichnung der Entsorgungsvereinbarung durch die Vertragsparteien.

Das **Benutzungsverhältnis beginnt** bei zugelassenen **Selbstanlieferungen (Bringsystem)** mit der Überlassung der Abfälle an den Entsorgungsanlagen des Landkreises. Das **Benutzungsverhältnis endet** mit Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 durch schriftliche Abmeldung des Abfallgefäßes des Verpflichteten oder Berechtigten beim Landkreis und der Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme.

- (2) Bei den **Jahresgebühren** (§ 27 Abs. 2, Abs. 6 und § 29 Abs. 4, 5, 6, 10, 11, und 13), den Zusatzgebühren für Wertstoffbehältervolumen (§ 27 Abs. 8) und der Biotonnengebühr (§ 27 Abs. 9) entsteht die **Gebührenschild** jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für die Gebühren nach Satz 1 mit dem ersten Tag dieses Kalendermonats. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig ab dem 16. eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für die Gebühren nach Satz 1 mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Endet das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig zulässigerweise bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so endet die Gebührenschuld für die Gebühren nach Satz 1 mit dem letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats. Wird das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig zulässigerweise ab dem 16. eines Kalendermonats beendet, so endet die Gebührenschuld für die Gebühren nach Satz 1 mit dem letzten Tag dieses Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Gebühren nach §§ 27 Abs. 2, Abs. 6 und 9, 29 Abs. 4, 5, 6, 10, 11 und 13 und der Gebühr nach § 27 Abs. 8 erhoben.
- (3) Bei der **Hausmüllabfuhr** entsteht die Gebührenschuld für die **Leerungsgebühren** nach § 27 Abs. 3 mit der jeweiligen Leerung der Abfallgefäße. Für die Leerungsgebühren werden für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der Leerungen im Vorjahr, mindestens jedoch für 4 Pflichtleerungen pro Kalenderjahr erhoben. Der erstmaligen Erhebung von Vorauszahlungen werden 12 Leerungen zugrunde gelegt. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, verringert sich die Zahl der Mindestleerungen und die Zahl der Leerungen, für die Vorauszahlungen erhoben werden, anteilig. Beginnt dabei das Benutzungsverhältnis in der Zeit zwischen dem 01.04. und 30.06. des Kalenderjahres, werden mindestens 3 Pflichtleerungen, in der Zeit zwischen dem 01.07. und 30.09. des Kalenderjahres mindestens 2 Pflichtleerungen und in der Zeit zwischen 01.10. und 31.12. des Kalenderjahres mindestens 1 Pflichtleerung erhoben. Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres in der Zeit zwischen 01.10. und 31.12. des Kalenderjahres, werden mindestens 4 Pflichtleerungen, in der Zeit zwischen 01.07. und 30.09. des Kalenderjahres mindestens 3 Pflichtleerungen, in der Zeit zwischen 01.04. und 30.06. des Kalenderjahres mindestens 2 Pflichtleerungen und in der Zeit zwischen 01.01 und 31.03 des Kalenderjahres mindestens 1 Pflichtleerung erhoben. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres und werden erstmalig Vorauszahlungen erhoben, werden anstatt 12 Leerungen anteilige Leerungen zu je 1/12 der angefangenen Restmonate des Kalenderjahres zugrunde gelegt. Die Abrechnung über die Vorauszahlung erfolgt im Folgejahr durch Gebührenbescheid. Gebühren für nicht beanspruchte Pflichtleerungen werden nicht erstattet. Gebühreennachzahlungen sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.
- (4) Die Jahresgebühren nach § 27 Abs. 2 und Abs. 6, die Leerungsgebühren nach § 27 Abs. 3, die Zusatzgebühren für Wertstoffbehältervolumen nach § 27 Abs. 8 und die Biotonnengebühr nach § 27 Abs. 9 sowie die Vorauszahlungen für Leerungen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden je zur Hälfte zu den beiden im Gebührenbescheid genannten Terminen des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Der zweite Termin wird frühestens zu Beginn des vierten Quartals festgelegt.
- (5) Bei der **Gewerbemüllabfuhr** entsteht die Gebührenschuld für die **Gefäßmiete** nach § 29 Abs. 6 mit dem Tag der Bereitstellung der Abfallgefäße und endet mit dem Tag des endgültigen Abzugs der Abfallgefäße vom Grundstück durch den Landkreis. Die Gebührenschuld für die **Leerungsgebühren** nach § 29 Abs. 7 und 8 sowie die Gebührenschuld für die **gewichtsbezogenen Benutzungsgebühren** nach § 29 Abs. 9 entstehen mit der jeweiligen Leerung der Abfallgefäße.
- (6) Die Jahresgebühren für die Teilnahme an der **Gewerbemüllabfuhr** nach § 29 Abs. 4, 5, 6, 10, 11 und 13 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden je zur Hälfte zu den beiden im Gebührenbescheid genannten Terminen des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Der zweite Termin wird frühestens zu Beginn des vierten Quartals festgelegt. Die Gefäßmieten nach § 29 Abs. 6, die Leerungsgebühren nach § 29 Abs. 7 und 8 und die gewichtsbezogenen Benutzungsgebühren nach § 29 Abs. 9 werden nachträglich mit Gebührenbescheid abgerechnet und sind zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.
- (7) Die Gebührenschuld für die Gefäßtauschgebühr entsteht mit der Anmeldung zum Gefäßtausch gemäß § 27 Abs. 5 bzw. gemäß § 29 Abs. 12. Dies gilt auch für die Ausstattung mit Abfallgefäßen mit Behälterschloss gemäß § 27 Abs. 6 bzw. gemäß § 29 Abs. 12; sie endet mit dem Tag des endgültigen Abzugs des Abfallgefäßes mit Behälterschloss vom Grundstück durch den Landkreis. Die Gebühr

wird mit Gebührenbescheid festgesetzt und ist zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.

- (8) Die Gebührenschuld für die Teilnahme an **Sonderabfahren** nach § 28 entsteht mit der Anmeldung zur Inanspruchnahme oder der Inanspruchnahme und ist sofort zur Zahlung fällig. Die Gebühren für Sonderabfahren nach § 28 Abs. 2 (Gefäßmieten, Leerungsgebühren und die gewichtsbezogenen Benutzungsgebühren) und für Leerungen von falsch befüllten Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 2 und 3 a bzw. nach § 17 Abs. 2 als Sonderabfuhr nach § 27 Abs. 7 und § 29 Abs. 13 werden mit Gebührenbescheid abgerechnet und sind zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.
- (9) Bei **Selbstanlieferungen** auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises nach § 30 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abfalls bei der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig. Sie wird bei Barzahlung sofort zur Zahlung fällig.
- (10) Die Gebühren für die Benutzung von **Abfallsäcken** entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (11) Bei Grundstücken mit Sondereigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder vergleichbaren Verhältnissen haben die Teileigentümer oder sonstigen zur Nutzung Berechtigten einen Bevollmächtigten zu benennen, dem der Gebührenbescheid bekannt gegeben wird.
- (12) Gebühren für Kosten und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme der Leistung, werden durch Gebührenbescheid bekannt gegeben und sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 33

Änderung in der Gebührenpflicht; Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen nach § 27 Abs. 2, 8 und 9 und § 29 Abs. 4, 5 und 10 bis einschließlich zum 15. eines Kalendermonats ein, wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag dieses Kalendermonats neu festgesetzt. Treten im Laufe eines Kalenderjahres entsprechende Änderungen ab dem 16. eines Kalendermonats ein, wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach § 32 Abs. 1. Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34

Haftung

- (1) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung und der Satzung des Landkreises Karlsruhe über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter frei zu stellen.
- (2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden:
 - a) an Personen oder an Sachen, die bei Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden,
 - b) an zugelassenen und bereitgestellten Abfallgefäßen. Die deliktische Haftung der mit der Abfuhr beauftragten privaten Unternehmen bleibt hiervon unberührt.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 8 Abs. 2 nicht gewährleistet, dass die nach §§ 5 und 10 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
 2. den Auskunfts-, Nachweis- und Duldungspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 3. entgegen § 11 Abfälle nicht wie vorgeschrieben bereitstellt bzw. selbst anliefert; entgegen § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 11 Abs. 3 die Teilnahme an der öffentlichen Abfallabfuhr nicht oder nicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet oder entgegen § 11 Abs. 5 die Abfallgefäße nicht in der vorgeschriebenen Form befüllt;
 4. entgegen §§ 12 bis 15 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 5. entgegen § 16 Abs. 1, 2 und 6, § 17 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
 6. entgegen § 16 Abs. 4 a) und 5 und § 17 Abs. 3 Abfallgefäße zweckentfremdet, den Registrierungsschip beschädigt, entfernt oder manipuliert bzw. die spezielle Kennzeichnung der zugelassenen Abfallgefäße verändert oder entfernt und die Abfallgefäße nicht in dem dort vorgeschriebenen Zustand hält bzw. Mängel nicht unverzüglich dem Landkreis anzeigt;
 7. entgegen § 18 Abs. 4 bis 6, § 19 Abs. 2 und 4 und § 20 Abs. 5 und 6 Abfallgefäße und Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder überlässt;
 8. entgegen § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 bereitgestellte Abfälle durchsucht oder an sich nimmt;
 9. entgegen § 2 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 2 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

Hinweise

Die Eingangsformel und die Vorschriften über das Inkrafttreten sind nicht abgedruckt, da der hier vorliegende Satzungstext die am 24.07.2008 beschlossene und am 01.01.2009 in Kraft getretene Ursprungsfassung (Neufassung) der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe, sämtliche Änderungsatzungen sowie die am 20.11.2025 beschlossene Änderungsatzung berücksichtigt.

Postanschrift

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe

 Kriegsstraße 100, 76133 Karlsruhe

Außenstelle Bruchsal

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe

 TRIWO Technopark, Gebäude 5110

Werner-von-Siemens-Str. 2-6

76646 Bruchsal

 0800 2 9820 20 (kostenfrei)

 kundenservice@awb.landratsamt-karlsruhe.de

www.awb-landkreis-karlsruhe.de